

In dem Entwurf des neuen sächsischen Civilgesetzbuchs wird der Verlagsvertrag in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Recht, als der Vertrag bezeichnet, durch welchen der Urheber eines literarischen Erzeugnisses oder eines Werkes der Kunst, oder sein Rechtsnachfolger, einem Andern die Vervielfältigung und den Vertrieb dieses Erzeugnisses oder Werkes für dessen Rechnung überträgt.

Im preussischen Landrecht Tht. I. Tit. 11. §. 996 wird das Verlagsrecht definiert als das Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen und sie auf den Messen unter die Buchhändler oder sonst ausschließlich abzusetzen. Das österreichische Landrecht verordnet in §. 1164:

Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird Jemandem von dem Verfasser das Recht ertheilt, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen. Der Verfasser begiebt sich dadurch des Rechtes, das nämliche Werk einem Andern in Verlag zu überlassen.

Nach gemeinem Recht besteht das Verlagsrecht in der Befugniß zu Verbreitung einer Schrift und Gewinnung der hieraus entspringenden kaufmännischen Vortheile und es besteht rücksichtlich des Verhältnisses des Verlegers zum Verfasser kein Unterschied zwischen den Ausdrücken: Auflage und Ausgabe, von welchen der erstere sich auf die Vervielfältigung des Werkes, dieser auf den Vertrieb der auf diese Weise hergestellten Exemplare bezieht, weshalb auch in §. 1108 des österreichischen Landrechts beide Worte als völlig gleichbedeutend gebraucht sind, wogegen die Vorschrift in §. 1011 und 1012 des 1. Theiles Tit. 11 des preussischen Landrechts, wornach unter Auflage ein unveränderter Abdruck und unter Ausgabe ein, wenn auch nur im Format, veränderter Abdruck verstanden wird, so wenig der Sache als dem buchhändlerischen Gebrauch entspricht. Gemäß den Bundesbeschlüssen vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845, so wie gemäß den sämtlichen auf diese Beschlüsse sich gründenden Gesetzen der deutschen Bundesstaaten, kann das Recht der Vervielfältigung von Werken der Literatur und Kunst auf mechanischem Wege nur von dem Urheber des Werkes oder von dessen Rechtsnachfolgern erworben werden, und der Debit aller unberechtigten Abdrücke und Nachbildungen ist durch Art. V des Bundesbeschlusses, bei Vermeidung der Wegnahme und der in den Landesgesetzen angedrohten Strafen, unbedingt verboten. Auf Seiten des Schriftstellers setzt dasselbe die ausdrückliche Uebertragung des Vervielfältigungsrechtes und die Gewähr der Ausschließlichkeit voraus, wogegen auf Seiten des Verlegers die Verbindlichkeiten des unveränderten Abdrucks, des Vertriebs durch den Buchhandel und der Gewähr der stipulirten Vortheile außer allem Zweifel beruhen.

Nach österreichischem, preussischem, bayerischem und sächsischem Gesetze ist ausdrücklich bestimmt, daß zu jeder neuen Auflage oder Ausgabe eines Werkes die neue Zustimmung des Verfassers erforderlich ist. Es ist dies eine nothwendige Folge der Ausschließlichkeit des dem Urheber durch den Bundesbeschluß zugestandenen Rechtes der Vervielfältigung. Daß dasselbe Recht in Hamburg gilt, kann nach dem Rathschluß vom 16. März 1838 um so weniger bezweifelt werden, als durch Art. 5 für jede neue Auflage ein neuer Rechtsschutz zugestanden worden ist. Unter allen Umständen wird durch Art. 1 dieses Rathschlusses das ausschließliche Recht des Verlegers bis nach Ablauf der gesetzlichen Frist unter den Schutz des Gesetzes gestellt.

Aus diesem Allen ergibt sich zur Beantwortung der ersten Frage,

daß das Recht der Vervielfältigung auf mechanischem Wege — das Recht zu neuen Auflagen — und des Vertriebs solcher Vervielfältigungen auf dem Wege des Buchhandels — das Recht zu neuen Ausgaben — als wesentliche Bestandtheile des Verlagsrechtes anzusehen

sind, welche gesetzlich nur von dem Autor und seinen Rechtsnachfolgern durch ausdrückliche Uebertragung erworben werden können. (Schluß folgt.)

Der englische Vertrag.

Herrn F. A. Brockhaus hat den englisch-deutschen Copyright-Vertrag in Hinsicht auf Uebersetzungen dahin ausgelegt, daß unter „multiplying Copies“ auch die Uebersetzung eines solchen deutschen Werkes in England mit verstanden werde; in dieser Ansicht ist er namentlich durch die unerklärliche Aussprache der „preussischen Justiz,“ welche der deutschen Uebersetzung eines bei Duncker & H. erschienenen Bulwer'schen Werkes den gesetzlichen Schutz in Preußen ange-
deihen läßt, noch spezieller bestärkt worden.

In England ist noch kein Fall vorgekommen, um diesen Punkt juristisch zu interpretiren, es ist deshalb schwer zu sagen, wie eine solche Entscheidung ausfallen dürfte; die allgemeine Meinung unter den Buchhändlern, Verlegern und unter den Autoren selbst ist jedoch die: daß die Formel „multiplying Copies“ mit einer Uebersetzung „translation into English“ durchaus nichts gemein habe. Diese Ansicht ist von der englischen Presse bereits vielfach ausgesprochen worden.

Es erleidet keinen Zweifel, daß wenn ein preussischer, sächsischer, braunschweigischer oder handoverscher Verleger hier in Angelegenheiten einer Uebersetzung prozessiren, seine Sache eine sehr kostspielige, sehr ungewisse, wo nicht eine ganz verlorene sein würde. Bis zu einer speziellen gerichtlichen Entscheidung könnte daher das Brockhaus'sche Conversations-Lexicon hier ein Jeder englisch übersehen lassen, da bei dem Werke, selbst die nothwendige Formen versäumt wurden, denn ob es in Stationers' Hall seiner Zeit richtig eingetragen, ist mir unbekannt, auf den Titeln der ersten neun Bände die mir vorliegen, behält sich der Verleger eine englische Uebersetzung aber nicht einmal vor!

Ganz anders verhält es sich mit Kupfern, Holzschnitten und Musikalien, diese regelrecht in Stationers' Hall eingetragen, sind geschützt, da sie in der Vervielfältigung ganz genau dasselbe sein würden.

Es ist unbedingt anzunehmen, daß eine jede selbstständige Uebersetzung sich von einer zweiten und dritten thatsächlich unterscheiden müsse; in der Auffassung, in der Wiedergabe, also im Styl ist dies erkennbar; eine englische Uebersetzung irgend eines Werkes genießt deshalb auch den Schutz der englischen Gesetze, wenn man den Beweis liefern kann, daß dieselbe von einem zweiten Uebersetzer ausgebeutet oder ungesetzlich benutzt wurde. Trägt eine Uebersetzung aber den Stempel der Originalität, so ist sie als eine neue Geistesarbeit stets wieder geschützt, es mag nun die 2. 3. 4. oder 20. Uebersetzung sein. Dies ist auch der einzige Schutz, den eine Uebersetzung genießen kann; geht der Schutz weiter, so greift er in die Geisteskräfte ein und arbeitet zum Unheile des Autors, der Presse und des ganzen Publicums; — das ist die Meinung der Englischen Presse über „Uebersetzungsschutz.“

London, 15. Septbr. 1853.

Franz Thimm.

Literatur und Wissenschaft im heutigen Griechenland.

Der „Pandora“, einer zu Athen in neugriechischer Sprache erscheinenden Zeitschrift zufolge, sind im Jahre 1852 im Königreiche Griechenland, auf den Ionischen Inseln und in der Türkei hundertvierundsechzig Bücher, Zeitschriften u. in griechischer Sprache gedruckt worden. Es waren darunter: politische Zeitungen (worunter mehrere in zwei oder drei Sprachen) 36; politische Flugschriften 11; unterhaltende Zeitschriften 6; wissenschaftliche Zeitschriften 3; Literaturwerke: der griechischen Sprache 6, der italienischen 1, der französische